

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 40 (1948)
Heft: 8

Artikel: Ein österreichisches Jugendschutzgesetz
Autor: Klenner, Fritz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353347>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

323. Die Arbeiter fanden sich ihrerseits bereit, das Institut der staatlichen Schlichtungsstellen zu benützen. Kurz nach dem ersten Weltkrieg wurde dem Schweizervolk ein Gesetz vorgelegt, das die Arbeitsverhältnisse im Sinne der berufsgenossenschaftlichen Vereinbarungen hätte ordnen sollen. Es wurde jedoch mit dem knappen Mehr von 2000 Stimmen verworfen. Seither ruhte die Bewegung nicht mehr. Sie erreichte Teilziele, als die Metallindustrie mit den Metallarbeitern 1937 einen allgemeinen Arbeitsfrieden vereinbarte und als der Bundesrat 1941 die Möglichkeit schuf, Gesamtarbeitsverträge allgemein verbindlich zu erklären. 1947 ist sie in der Volksabstimmung über die Wirtschaftsartikel insofern zu einem vorläufigen Abschluss gekommen, als der revidierte Artikel 34^{ter} dem Bund das Recht erteilt, über das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern Vorschriften aufzustellen.

Was am Ausgang des 19. Jahrhunderts tastender Versuch war, ist heute werdendes, verheissungsvolles Recht geworden.

Dr. Erich Brunner, Basel.

Ein österreichisches Jugendschutzgesetz

Am 1. Juli 1948 hat der österreichische Nationalrat nach einer bewegten Debatte das österreichische Jugendschutzgesetz beschlossen. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die bis jetzt noch in Geltung gewesenen nazistischen Jugendschutzbestimmungen unwirksam.

Schon vor zwei Jahren arbeitete die Wiener Arbeiterkammer gemeinsam mit dem Oesterreichischen Gewerkschaftsbund einen Entwurf zu einem österreichischen Jugendschutzgesetz aus. Dieser Entwurf wurde in seinem Wortlaut von der Sozialistischen Partei als Initiativantrag im Parlament eingebracht und dessen Gesetzwerdung von der Gewerkschaftsjugend sowie den fortschrittlichen Jugendorganisationen gefordert. Der Initiative des Gewerkschaftsbundes und der Arbeiterkammer ist das Zustandekommen eines österreichischen Jugendschutzgesetzes zu danken.

Das neue Gesetz schränkt die Kinderarbeit auf die Mitwirkung von Kindern bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und sonstigen der Kunst und Wissenschaft dienenden Veranstaltungen ein, setzt die Arbeitszeit für Jugendliche auf 44 Stunden in der Woche fest, verlängert die Einhaltung von Ruhepausen, bestimmt die Einhaltung einer zwölfstündigen Ruhezeit nach Beendigung der Arbeit, eine Nachtruhe von 20 Uhr bis 6 Uhr, das Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit, die Gewährung einer 43stündigen Wochenfreizeit, ein Verbot der Akkordarbeit für Jugendliche unter 16

Jahren und Lehrlinge bis 18 Jahren und ferner Verbote der körperlichen Züchtigung minderjähriger Lehrlinge durch den Lehrherrn und der Verhängung von Geld- und Disziplinarstrafen u. a. m. Ein im Gesetz verankerter besonderer Gesundheits- und Sittlichkeitsschutz Jugendlicher vervollständigt die Bestimmung des Gesetzes. Der im Gesetz ebenfalls enthaltene Vierwochenurlaub für Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr wurde schon im Vorjahr durch ein separates Gesetz festgelegt.

Blieb die Gesetzgebung der österreichischen arbeitenden Jugend die Verwirklichung einiger wesentlicher Forderungen, die an das Gesetz gestellt wurden, auch schuldig (z. B. Einbeziehung der Land- und Forstarbeiterjugend, der jugendlichen Hausgehilfinnen-, gesetzliche Verankerung der Jugendvertrauensmänner), so kann trotzdem das neue Jugendschutzgesetz als modern und sozial fortschrittlich angesprochen werden und wird seinesgleichen nur in wenigen Ländern finden.

Fritz Klenner.

Holland auf neuen Wegen

Nach dem zweiten Weltkrieg, der auch Holland stark in Mitleidenschaft zog, haben sich in diesem Lande bemerkenswerte soziale und wirtschaftliche Veränderungen vollzogen.

Ebenso wie in andern Ländern fällt die Entstehung der holländischen Gewerkschaftsbewegung mit dem Einzug der modernen Industrie in der Mitte des vorigen Jahrhunderts zusammen. Ausbeutung und Rechtlosigkeit, denen der aufsteigende Kapitalismus die Arbeiter auslieferte, veranlassten diese zum Zusammenschluss in Vereinigungen, die sich anfänglich die Gewährung gegenseitiger Hilfe im Fall von Krankheit, Unfall, Ableben und Arbeitslosigkeit zur Aufgabe machten. Später entwickelten sich hieraus die Gewerkschaftsorganisationen, die die mehr unmittelbaren Interessen ihrer Mitglieder wahrnahmen. Zumeist standen diese unter sozialistischer Leitung. In Holland jedoch, das wegen seines Sektierertums international bekannt ist, entstanden neben der Gewerkschaftsbewegung unter sozialistischer Leitung auch noch eine römisch-katholische, eine christliche (protestantische) und eine neutrale Gewerkschaftsbewegung, um nur die vier Hauptströmungen zu nennen. Hierdurch wurde der Kampf der holländischen Arbeiterschaft begreiflicherweise äusserst erschwert.

Die Entstehungszeit der Gewerkschaftsbewegung war durch einen erbitterten Klassenkampf gekennzeichnet. In jenen Tagen ging es vor allem um die Anerkennung der Gewerkschaften. Es kam zu grossen Streiks, zahlreichen schweren Niederlagen, bei denen